

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 20. April 2022

ANFRAGE

Klagen und Anzeigen gegen Gemeindeverwaltungen

Eigenverantwortliches Handeln befindet sich seit Jahren auf dem Rückzug und schnell wird bei einem Unfall oder einem Unglück die Schuld bei anderen gesucht. Davon sind auch die Gemeindeverwaltungen betroffen: ein Schlagloch in der Straße oder Eis auf dem Gehsteig und sehr schnell flattert eine Anzeige in die Gemeindestuben, wenn es zu einem entsprechenden Zwischenfall kommt. Viele Fälle lassen sich auf mangelnde Eigenverantwortung zurückführen und auf die Tatsache, dass die Gefahr billigend in Kauf genommen wird, denn „jemand wird schon haften“.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Mit wie vielen Klagen und Anzeigen wurden die Südtiroler Gemeindeverwaltungen in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit Unfällen konfrontiert, die zu Sachschäden bzw. körperlichen Schäden geführt haben? Es wird um die Aufschlüsselung der Gemeinden nach Jahren und der Anzahl der jeweiligen Fälle gebeten.
2. Wie hoch sind die jeweiligen Schadenssummen, wie sie aus den Klagen und Anzeigen der vorhergehenden Frage hervorgehen?
3. In wie vielen Fällen, wie sie aus Frage 1 hervorgehen, mussten die Gemeinden Schadensersatz leisten und in wie vielen Fällen wurden die Klagen zurückgewiesen?
4. Wie hoch waren die jeweiligen Prozesskosten und wer musste diese begleichen? Es wird wiederum um eine Aufschlüsselung nach Jahren gebeten.


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 15.06.2022

Bearbeitet von:

Frau L.-Abg.
Ulli Mair

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2147/22 vom 30.04.2022

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

in Beantwortung Ihrer im Betreff genannten Anfrage teile ich Folgendes mit:

Ad 1-4)

Die vorliegende Anfrage wurde an alle 116 Gemeinden weitergeleitet. 63 Gemeinden haben innerhalb der vorgesehenen Frist geantwortet. Im Anhang sende ich Ihnen daher eine Aufstellung der von diesen 63 Gemeinden übermittelten Informationen zu. Die Gemeinden Aldein, Bozen, Burgstall, Gargazon, Lajen, Tiers und Villnöss teilten schriftlich mit, dass sie sich im Sinne der Mitteilung Nr. 82/2016 des Südtiroler Gemeindeverbands (siehe in Anlage) das Recht vorbehalten, nicht auf die Landtagsanfrage zu antworten. Aus ebendiesem Grund wurden die einer Antwort säumigen Gemeinden von der, innerhalb der Landesverwaltung zuständigen Abteilung, kein zweites Mal zur Beantwortung Ihrer Anfrage aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Excel-Tabelle – Aufstellung erhaltene Informationen bzgl. LTG 2147/2022
- Mitteilung des Gemeindeverbands Nr. 82/2016

| Nr. | GEMEINDE | Anzahl Klagen/Anzeigen 2017-2021 | | | | | | Höhe geforderte Schadenssumme pro Jahr insg. in € | | | | | | effektiv geleisteter Schadensersatz pro Jahr insg. in € (von GM bzw. Vers.) | | | | | | noch offen | abgelehnt insg. | Prozesskosten in € | |
|-----|----------|----------------------------------|------|------|------|------|------|---|------|------|------|------|------|---|------|------|------|------|------|------------|-----------------|----------------------------|-------------|
| | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | | | Gemeinde bzw. Selbstbehalt | Gegenpartei |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

0

| Nr. | GEMEINDE | Anzahl Klagen/Anzeigen 2017-2021 | | | | | | Höhe geforderte Schadenssumme pro Jahr insg. in € | | | | | | effektiv geleisteter Schadensersatz pro Jahr insg. in € (von GM bzw. Vers.) | | | | | | noch offen | abgelehnt insg. | Prozesskosten in € | |
|-----|----------|----------------------------------|------|------|------|------|------|---|------|------|------|------|------|---|------|------|------|------|------|------------|-----------------|----------------------------|-------------|
| | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | | | Gemeinde bzw. Selbstbehalt | Gegenpartei |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | GEMEINDE | Anzahl Klagen/Anzeigen 2017-2021 | | | | | | Höhe geforderte Schadenssumme pro Jahr insg. in € | | | | | | effektiv geleisteter Schadensersatz pro Jahr insg. in € (von GM bzw. Vers.) | | | | | | noch offen | abgelehnt insg. | Prozesskosten in € | |
|-----|----------|----------------------------------|------|------|------|------|------|---|------|------|------|------|------|---|------|------|------|------|------|------------|-----------------|----------------------------|-------------|
| | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | | | Gemeinde bzw. Selbstbehalt | Gegenpartei |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Landtagsanfragen: Verpflichtung der Beantwortung durch die Gemeinden

Die Landtagsabgeordneten haben im Rahmen ihrer Kontrollfunktionen gegenüber der Landesverwaltung das Recht, Anfragen mit schriftlicher Beantwortung zu stellen, Anfragen zu aktuellen Themen und Beschlussanträge einzureichen sowie in Ausübung ihres Mandates nützliche Informationen und Daten zu erhalten. Dieses Aktenzugriffsrecht unterscheidet sich von jenem der privaten Bürger dadurch, dass dafür keine rechtlich relevante Situation nachgewiesen werden muss. Die Landtagsabgeordneten brauchen daher die Akteneinsicht auch nicht zu begründen.

Laut konsolidierter Rechtsprechung bestehen in der Ausübung des Aktenzugriffs- bzw. Informationsrechts allerdings einige Grenzen:

- a) Das Informationsrecht darf sich einerseits nur auf bereits vorliegende oder aufliegende Verwaltungsunterlagen beziehen. Die befragte Verwaltung darf daher nicht verpflichtet werden, über eine Ermittlungstätigkeit Informationen zu bearbeiten, sie darf also nicht zu einem Informationsbüro oder zu einer Investigationsagentur werden.
- b) Andererseits muss sich das Informationsrecht der Landtagsabgeordneten auf die institutionelle Aufgabe des Landes beschränken. Was die Gemeinden betrifft, sieht das Autonomiestatut (Art. 54, Punkt 5) die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen vor, welche über die Gesetzesmäßigkeitkontrolle über die Verwaltungsakten der Gemeinden ausgeübt wird. Art. 83 des Einheitstextes der Gemeindeordnung sieht hingegen die Organkontrolle der Landesregierung vor, im Rahmen welcher die Gemeinderäte von der Landesregierung aufgelöst werden, wenn sie verfassungswidrige Handlungen oder schwere und fortlaufende Gesetzesverletzungen begehen.
- c) Eine weitere Einschränkung bei der Ausübung des Aktenzugriffs bzw. Informationsrechtes besteht darin, dass es nicht missbräuchlich und außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit verwendet werden darf.

Wie wirkt sich nun die beschriebene Rechtssituation auf die Anfragen aus, welche Landtagsabgeordnete zu Angelegenheiten stellen, die die Gemeinden betreffen?

Gemeinden sind autonome Körperschaften, denen seit der Verfassungsreform aus dem Jahr 2001 eine eigene ebenbürtige Rolle mit eigenen Zuständigkeiten zuerkannt wurde (Art. 118 Verfassung). Daraus folgt, dass die Landtagsabgeordneten das auf das politische Mandat gegründete Recht auf Information in Bezug auf Angelegenheiten, welche die Gemeinden angehen, nicht ausüben dürfen. Sie können nur das „gewöhnliche“ Aktenzugriffsrecht wie jeder andere Bürger ausüben und müssen dafür ein rechtlich relevantes Interesse vorweisen.

Kann das Informationsrecht über die Landesverwaltung im Rahmen der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit, welche das Land über die Gemeinden durchführt, ausgeübt werden?

Da die Gesetzmäßigkeitskontrolle über die Verwaltungsakten der Gemeinden im Zuge der genannten Verfassungsreform von 2001 abgeschaffen wurde, ist auch das Recht auf Informationen der Landtagsabgeordneten in diesem Rahmen de facto ausgeschlossen. Die einzige Möglichkeit, über die Landesverwaltung das Recht auf Informationen auszuüben, besteht im Rahmen der Organkontrolle, bei welcher die Gemeinderäte beaufsichtigt werden, ob sie verfassungswidrige Handlungen setzen oder ob sie schwere und fortdauernde Gesetzesverletzungen begehen.

In diesen sehr eingeschränkten Fällen ist zudem darauf zu achten, dass die in den obgenannten Buchstaben a) und c) beschriebenen Grenzen eingehalten werden.